

Betreuungsgutscheine

Fachstellenbestätigung – Besonderer Bedarf an Förderung in einer Kita oder Tagesfamilie

Erziehungsberechtigte, welche die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss kantonalem Kinderbetreuungsgesetz (Art.11) nicht erfüllen, können aus bestimmten Gründen trotzdem Betreuungsgutscheine beantragen (Art.12). Familien mit wirtschaftlicher Sozialhilfe haben jedoch keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine aus besonderen Gründen (KibeG Art.122), sie wenden sich an ihre Ansprechperson beim Sozialamt.

Der Bedarf muss von einer der folgenden Fachstellen bestätigt werden: Logopädie, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendschutz, Kinderärzte/innen, Mütter- und Väterberatung, Heilpädagogische Früherziehung

Erziehungsberechtigte reichen diese Bestätigung immer zusammen mit dem Antrag auf Betreuungsgutscheine unter www.my.lu.ch ein.

Personalien Familie

	Erziehungsberechtigte*r 1	Erziehungsberechtigte*r 2
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Telefonnummer		

Kinder

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Name, Vorname		Geburtsdatum	

Die Familie bezieht wirtschaftliche Sozialhilfe: ☐ ja ☐ nein

Gründe für den Förderbedarf

- ☐ Bedarf an früher Sprachförderung, Entwicklungs- und Integrationsförderung des Kindes
- ☐ Entlastung der Erziehungsberechtigten, wenn dies zum Schutz und zur Unterstützung des Kindes angezeigt ist, oder
- ☐ Verhindern einer wirtschaftlichen Notlage

Bitte beschreiben Sie die Notwendigkeit:

Name antragsstellende Fachstelle:

Name und E-Mail Fachperson:

Ort, Datum: Unterschrift: